

Neues Konsultationspapier zur Offenlegung von IRRBB (EBA/CP/2021/20)

Mai 2021

Aktuelle Entwicklungen bei Aufsicht und Banken, künftige Anforderungen und praktische Handlungsempfehlungen

Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) veröffentlicht das Konsultationspapier EBA/CP/2021/20 für zukünftige Offenlegungspflichten im Bereich des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch (IRRBB) entsprechend der Regulation (EU) No. 575/2013 Art. 448.

Im Rahmen der regulatorischen Roadmap stellt das neue Konsultationspapier einen weiteren Schritt der umfangreichen, erwarteten Klarstellungen für Marktpreisrisiken des Anlagebuchs dar und beschreibt, wie IRRBB künftig in den Offenlegungen berücksichtigt werden muss. Ziel ist hierbei eine Harmonisierung der offengelegten Kennzahlen und qualitativen Angaben im Bereich des Zinsänderungsrisikos. Bis Anfang 2022 werden weitere Klarstellungen zu Ausreißertests und Standardansätzen erwartet.

Gemäß Art. 448 CRR sind die mit der CRR II etablierten, neuen Anforderungen erstmalig ab dem 28.06.2021 offenzulegen. Die EBA empfiehlt, bereits für die halbjährliche Offenlegung zum 30.06.2021 die quantitativen Offenlegungs-

formate des Konsultationspapiers anzuwenden.

Die Konsultationsphase endet am 30.08.2021. Die finale Richtlinie ist für Oktober 2021 geplant.

Offenlegungsfrequenz

Die Angaben zu den Zinsrisiken aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen nach Art. 448 CRR sind offen zu legen. Dabei haben alle großen (Art. 433 a.) und „andere“ (Art. 433 c. Abs. 1), kapitalmarktorientierte Institute die quantitativen und qualitativen Angaben jährlich zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind große, kapitalmarktorientierte Institute verpflichtet, die quantitativen Angaben halbjährlich offenzulegen. Kleine nicht-komplexe Institute

(Art. 433 b.) und Tochterunternehmen (Art. 13 CRR) sind nicht zur Offenlegung verpflichtet.

Quantitative Offenlegungspflichten

Die allgemeine Struktur der Offenlegungsanforderungen wurde bereits durch die Anforderungen gemäß Art. 448 CRR vordefiniert. Das Konsultationspapier liefert jetzt insbesondere das Format für die quantitativen Angaben sowie weitere Details zu den qualitativen Anforderungen im Bereich IRRBB (s. Abbildung 1).

Im Zentrum des Konsultationspapiers steht die quantitative Offenlegung des barwertigen (EVE) und periodischen (NII) Zinsrisikos, wel-

	Anforderungen internes Risikomanagement	Definition von Standardmodellen	Parameter und Annahmen für Offenlegung und SOT*
Economic Value of Equity (EVE)	✓ EBA/GL/2018/02 und MaRisk (5. Novelle)	✗ Technical Standards (TS) ausstehend (angekündigt bis Q1/2022)	✓ EBA/GL/2018/02 und Bafin Rundschreiben 06/2019 (Update und Formalisierung über TS bis Q1/2022 angekündigt)
Net Interest Income (NII)	✓ EBA/GL/2018/02 und MaRisk (5. Novelle) für Earnings inkl. NII	✗ Technical Standards (TS) ausstehend (angekündigt bis Q1/2022)	✗ Technical Standards (TS) ausstehend (angekündigt bis Q1/2022)

* SOT = Supervisory Outlier Test (aufsichtliche Standardtests)

Abbildung 1: Aktuell verfügbare regulatorische Anforderungen (Stand Juli 2021)

ches über unterschiedliche Banken und Modelle hinweg vergleichbar gemacht werden soll. In der Vergangenheit gab es wenig klare Vorgaben, welche Kennzahlen und Angaben in der IRRBB-Sicht verwendet werden müssen. Dies führte dazu, dass Banken am Markt unterschiedliche Informationen und Kennzahlen offengelegt haben, deren Annahmen nicht hinreichend klar definiert waren. Eine Vergleichbarkeit der Offenlegungen im Bereich IRRBB war somit kaum möglich. Für das EVE-Risiko wird künftig vorgeschrieben, die bereits bekannten sechs EBA-Standardsszenarien gemäß der EBA/GL/2018/02 Tz. 115 offenzulegen (s. Abbildung 2). Methodisch sind hierbei die Vorgaben des regulatorischen Standardschocks einzuhalten. Die barwertigen Kennzahlen sollten aus dem regulatorischen Meldewesen deutscher und europäischer Banken bereits bekannt und verfügbar sein. Für das NII-Risiko existiert aktuell noch kein Standard-Outlier-Test mit entsprechenden methodischen Vorgaben. Ein Konsultationspapier für einen NII-Standardsschock entsprechend Art. 98 5a(c) hat die EBA nun nach Verzögerungen bis Ende 2021 oder Anfang 2022 angekündigt. Zu erwarten ist, dass die BCBS-Anforderungen umgesetzt werden und damit das NII-Risiko auf einem 12-Monats-Horizont bei konstanter Bilanz und unter Einbeziehung aller Zinscashflow-Komponenten zu melden und offenzulegen ist. Solche NII-Kennzahlen sind hierbei für die

Szenarien „Parallel Up“ und „Parallel Down“ entsprechend EBA/GL/2018/02 Tz. 115 zu ermitteln und offenzulegen. Es ist bemerkenswert, dass gemäß Konsultationsentwurf NII-Kennzahlen offenzulegen sind, ohne dass hier die EBA eine zur Vergleichbarkeit ausreichende Definition der Kennzahlen vorgegeben hat. Perspektivisch steht es Banken frei, die Standardansätze für EVE und NII sowohl für das interne Risikomanagement – falls angemessen – als auch für die Offenlegung anzuwenden. Die Standardansätze hat die EBA entsprechend Art. 84(5) CRD noch zu definieren. Sie will dazu bis Ende 2021 oder Q1 2022 Technical Standards veröffentlichen. Eine Verpflichtung zur Nutzung der Standardmodelle wird nach aktuellem Stand nicht existieren, solange die Aufsicht eine Anwendung nicht bankspezifisch vorschreibt.

Qualitative Offenlegungspflichten

Neben den quantitativen Risikometriken werden Banken aufgefordert, qualitative Informationen zum Risikomanagementansatz offenzulegen. Dies umfasst Informationen zur Steuerungsstrategie und Risikomessung, wie z.B. Hedging-Strategien, Frequenz der Risikomessung und -steuerung sowie wesentliche Annahmen der Modelle und Methoden. Sofern die Bank für die interne Risikomessung von den Methoden und Annahmen der Offenlegung (Standard-Outlier-Tests) abweicht, sind diese Unterschiede zu beschreiben. Bemerkenswert ist darüber hinaus insbesondere die Anforderung zur

Offenlegung der durchschnittlichen und längsten Zinsbindungslaufzeiten, die Sicht- und Spareinlagen zugewiesen wurden. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund interessant, dass die deutsche Aufsicht erst kürzlich für deutsche Institute festgelegt hat, dass eine Anlagedauer für Modelltranchen von über 10 Jahren nicht mehr als angemessen angesehen wird. Sofern Banken (perspektivisch) die Standardmodelle für EVE und NII für Offenlegungszwecke anwenden, kann auf eine Beschreibung der wesentlichen Annahmen verzichtet werden.

Überlegungen zum Konsultationsprozess

Wir empfehlen allen Banken sich kritisch mit dem neuen Konsultationspapier auseinanderzusetzen. Insbesondere eine Klarstellung der EBA zur vorübergehenden Offenlegung der NII-Risiken könnte aufgrund fehlender Klarheit aufgegriffen werden. So lässt der offene Zeithorizont, die Bilanzannahmen und Margenannahmen vorübergehend viel Flexibilität zu. Wir empfehlen Banken hierbei, bis zur Klarstellung durch die Aufsicht, bzw. Veröffentlichung des NII-Outlier-Tests, die Verwendung der internen NII-Methodik mit Blick auf die BCBS-Anforderungen zur Offenlegung. Darüber hinaus empfehlen wir Banken frühzeitig damit zu beginnen, die erforderlichen qualitativen Angaben zusammenzustellen. Hier ist eine angemessene Balance zwischen Offenlegungspflicht/ Informationsinteresse der Allgemeinheit und den Geschäftsspezifika der Banken zu finden.

Supervisory shock scenarios		a		b		c		d	
		Changes of the economic value of equity				Changes of the net interest income			
		Current period		Last period		Current period		Last period	
1	Parallel up								
2	Parallel down								
3	Steeper								
4	Flatter								
5	Short rates up								
6	Short rates down								

Abbildung 2: Quantitativer Meldebogen (entsprechend Konsultationspapier)

Relevante nächste Schritte bei Aufsicht und Banken

Die Aufsicht wird voraussichtlich in Q4 2021 oder Q1 2022 die erwähnten weiteren Technical Standards (insb. Standardmodelle und NII-Outlier-Test) publizieren. Der Technical Standard zum NII-Standard-Outlier-Test würde entsprechend die Offenlegungspflichten noch einmal weiter spezifizieren.

In Bezug auf die Offenlegung wird vorgeschlagen zu testen, ob die neuen Anforderungen erfüllt werden und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen sollten Banken zudem ein Benchmarking durchführen, um nicht unnötig Ausreißer zu sein. Dies sollte z.B. einen Vergleich der Methodenannahmen und Anlagestrukturen für Einlagen umfassen.

Perspektivisch könnte es darüber hinaus, insbesondere für kleine und mittelgroße Institute, von Interesse sein in der internen Risikomessung auf die (noch zu veröffentlichten) Standardansätze für EVE und NII umzustellen. Hierdurch könnten sich entsprechend die internen Aufwände für die (Weiter-)Entwicklung und Pflege der Methoden reduzieren. Dies ist institutsspezifisch zu bewerten und zu quantifizieren.

Sprechen Sie uns gerne an!

Wir unterstützen Sie gerne in allen Themenfeldern von IRRBB und der entsprechenden Offenlegung, Gap-Analysen bis hin zur Umsetzung. Insbesondere ein kurzer, kostengünstiger Auffälligkeitscheck Ihrer angedachten IRRBB-Offenlegung ermöglicht Ihnen mehr Vergleichbarkeit dieser neuen und harmonisierten Offenlegungsanforderung.

[Dr. Arvind Sarin](#)

Partner
Financial Services
T +49 69 9587-2968
M +49 174 3267985
arvindsarin@kpmg.com

KPMG AG
The SQUAIRE/Am Flughafen
60549 Frankfurt/Main

[Tim Breitenstein](#)

Director
Financial Services
T +49 89 9282-4810
M +49 174 3101746
tbreitenstein@kpmg.com

KPMG AG
Ganghoferstraße 29
80339 München

[Marcel Hagedorn](#)

Manager
Advisory
T +49 69 9587-6084
M +49 171 6959183
mhagedorn@kpmg.com

KPMG AG
The SQUAIRE/Am Flughafen
60549 Frankfurt/Main

[David Gramke](#)

Assistant Manager
Advisory
T +49 221 2073-5725
M +49 151 14983094
dgramke@kpmg.com

KPMG AG
Barbarossaplatz 1a
50674 Köln

Impressum

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Dr. Arvind Sarin (V.i.S.d.P.)

Partner, Financial Services
T +49 69 9587-2968
arvindsarin@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.